

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen; Stand der Überlegungen zur Ausfinanzierung der erforderlichen Rückstellungen in der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Deutsch Evern, 12. November 2015

I.

Die 25. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2014 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3, Ziffer 8) auf Antrag des Synodalen Rannenbergs, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tödter, folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Finanzausschuss (federführend) und der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit werden gebeten Maßnahmen zu prüfen, die mittel- und langfristig zu einer nachhaltigen Entlastung der hannoverschen Landeskirche aus Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen beitragen können.
Der Landessynode ist im Jahr 2015 zu berichten."*

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.3)

II.

Mit diesem Bericht informiert der Finanzausschuss die 25. Landessynode zum ersten Teil des Auftrages (Beratungen zu den Pensionsverpflichtungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte - NKVK). Durch die erst am 4. November 2015 mögliche erste Beratung im Finanzausschuss war eine weitere Beteiligung des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit noch nicht möglich, diese Abstimmung wird demnächst erfolgen; der Auftrag der Landessynode bedarf weiterer Beratungen.

Der zweite Teil des Auftrages der Landessynode betrifft die Alterszusatzversorgung der kirchlich Mitarbeitenden in der Zusatzversorgungskasse (ZVK); hierzu hatte die 24. Landessynode im Aktenstück Nr. 94 A einige Beschlüsse gefasst, die eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden zum Ziel hat. Der 25. Landessynode liegen dazu die Aktenstücke

Nr. 41 und Nr. 41 A vor; es sind dies der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) und das Ergebnis der Ausschussberatungen hierzu. Hierüber hat der Finanzausschuss ebenfalls am 4. November 2015 beraten; das Ergebnis ist in das Aktenstück des Rechtsausschusses eingeflossen.

III.

Der Finanzausschuss hat sich die aktuelle Situation der NKVK vom Versicherungsmathematiker der NKVK, Herrn Dr. Krause, und vom Landeskirchenamt darstellen lassen. Es ergibt sich folgendes Bild:

Die Versorgungskasse finanziert sich zum einen aus Rücklagen und Kapitalerträgen und zum anderen aus Beiträgen, welche aufgrund der Satzung der NKVK mit aktuell 42 % plus einem Sanierungszuschlag von 6 % der Endstufe der Besoldungsgruppe erhoben werden. Die Grundlagen für die bisherigen Berechnungen des Finanzbedarfes und zur Deckungslücke (zwischen dem Beitragsbarwert für die aktiven Mitglieder der Kasse und dem Leistungsbarwert für zu zahlende Pensionen) bilden u. a. die Annahme eines Rechnungszinssatzes von 3,75 %, eine 1%ige jährliche Dynamik der Besoldung bei den Pfarrfrauen und Pfarrern, Anwartschaften und Versorgungsbezüge sowie der biometrischen Rechnungsgrundlagen mit abgewandelten Richttafeln für die Pfarrer- und Kirchenbeamtenschaft.

Die Überprüfung dieser Kriterien für eine ordnungsmäßige Absicherung der Versorgung durch Kapitaldeckung in den Gremien der Versorgungskasse hat ergeben, dass es einen Nachholbedarf bei den im Rechenmodell berücksichtigten Dynamisierungskosten gibt. Bisher wurde eine Dynamisierung der Kosten (z. B. durch Gehaltssteigerungen) in Höhe von 1 % einkalkuliert. Eine höhere Dynamisierung wurde vom bisherigen Wirtschaftsprüfer nicht akzeptiert. Eine neuerliche Überprüfung ergibt jedoch einen Dynamisierungsfaktor von durchschnittlich 1,93 % in den letzten 20 Jahren, der nunmehr auch von der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft akzeptiert wird. Dagegen erscheint der bisherige interne Zinssatz für Kapitalerträge von 3,75 % als langfristiger Satz trotz weiterhin niedriger erzielbarer Kapitalanlagerenditen realisierbar.

Mit den nachstehenden Kriterien wurden die folgenden zwei Szenarien entwickelt:

- Sicherung der dauerhaften Erfüllbarkeit der satzungsgemäßen Leistungen einschließlich der Dynamisierungen in Höhe des Durchschnitts der letzten 20 Jahre von 1,93 % p. a. (bisher: 1 %)

- Möglichst attraktive Beitragssätze (Hebesätze), aber dennoch die satzungsgemäße Anwendung der Ausgleichsformel
- Langfristiges Erreichen eines Deckungsgrades von 100 %
- Es wird von jährlichen Neuzugängen entsprechend der Personalplanungen ausgegangen
- Für die aktiven Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird eine Karrieredynamik berücksichtigt
- Berechnung der Deckungsrückstellung mit 3,75 % Rechnungszins sowie auf Grundlage der modifizierten Richttafeln 2005 G
- Kapitalanlagerendite von 3,75 % p. a. für den Planungszeitraum

Szenario 1:

Die Beitragsprozentsätze steigen bis zum Jahr 2025 planmäßig auf 71 % an und anschließend nur dann, falls sich dies durch der Anwendung der Ausgleichsformel gemäß § 24 Absatz 1 der Satzung der NKVK ergibt.

Vorschlag zur schrittweisen Anhebung der Beitragsprozentsätze wie folgt (jeweils einschließlich Sanierungszuschlag):

bis 31.12.2016:	48 %
ab 01.01.2017:	52 %
ab 01.01.2018:	55 %
ab 01.01.2019:	58 %
ab 01.01.2020:	61 %
ab 01.01.2021:	63 %
ab 01.01.2022:	65 %
ab 01.01.2023:	67 %
ab 01.01.2024:	69 %
ab 01.01.2025:	71 %

Die Ausgleichsformel bleibt bestehen, würde jedoch bei diesen Annahmen nach dem Jahr 2025 nicht greifen.

Allein die Anwendung des höheren Dynamisierungsfaktors bewirkt eine Steigerung der Deckungslücke zum aktuellen Zeitpunkt von bisher 407 Mio. Euro auf neu ca. 620 Mio. Euro. Für die hannoversche Landeskirche bedeutet dieses eine neue Lücke von ca. 167 Mio. Euro.

Szenario 2:

Keine planmäßige Beitragsanpassung, die Beitragsprozentsätze bleiben zunächst bei 48 % und steigen nur durch satzungsgemäße Anwendung der Ausgleichsformel gemäß § 24 Absatz 1 der Satzung der NKVK an.

Hier erhöht sich der Fehlbetrag für die hannoversche Landeskirche von aktuell 316 Mio. Euro auf ca. 730 Mio. Euro, also um ca. 416 Mio. Euro. Außerdem kann mit diesem Szenario auch langfristig keine 100%ige Deckung erreicht werden.

Ergebnis der Berechnungen:

Mit dem **Szenario 1** ist eine Ausfinanzierung der vorhandenen Deckungslücke nach heutigem Stand bis zum Jahr 2064 möglich. Die Parameter könnten sich aber langfristig erneut ändern. Entsprechende belastende oder auch entlastende Faktoren müssen beobachtet werden und machen ggf. ein Nachsteuern in beide Richtungen erforderlich.

Im Finanzausschuss wurden das Für und Wider der beiden Szenarien erörtert. Dazu gab es Anfragen zur bisherigen Verfahrensweise, die Ausfinanzierung durch Sonderzahlungen der Mitgliedskirchen zu lösen. Hier wären insgesamt weitere 600 Mio. Euro erforderlich. Dieses würde möglicherweise die Finanzkraft der beteiligten Kirchen überfordern; allerdings könnte über Teilbeträge erneut gesprochen werden.

Das **Szenario 2** scheidet aufgrund einer Nichterreichbarkeit der 100%-Deckung aus, zudem würden die Beitragssätze auf fast 80 % langfristig steigen.

Das **Szenario 1** zeichnet sich durch die folgenden Argumente aus:

- Weiterhin getrennte Veranlagung eines Beitragssatzes mit einem Sanierungszuschlag, für die hannoversche Landeskirche eine klare Planungsvariante im Finanzausgleich mit den Planungsbereichen.
- Die erhöhten Beitragszahlungen treffen auf geringere Zahlen bei Pastoren und Pastorinnen, dadurch gibt es eine gewisse "Entlastung im Haushalt der Landeskirche".
- Die mitbeteiligten Landeskirchen präferieren ebenfalls die stufenweise Erhöhung des Beitragssatzes, da weitere Einmalzahlungen vermieden werden. Auch die vorhandenen Rückstellungen der hannoverschen Landeskirche reichen nicht für eine Ausfinanzierung (die Versorgungsrückstellung betrug mit dem Jahresabschluss 2014 ca. 316 Mio. Euro), dies käme also in gewisser Weise auch der Liquidität der hannoverschen Landeskirche entgegen. Der Vorstand der NKVK bemüht sich zwischenzeitlich mit den beteiligten Kirchen um einen Gleichklang bei der Umsetzung.

- Das Ziel eines 100%-Deckungsgrades wird langfristig erreicht, Folgegutachten können Möglichkeiten einer Nachsteuerung ergeben.
- Die derzeitige Beibehaltung einer engen Anlehnung an das staatliche Recht bei der Versorgung (durch die kirchenrechtlichen Verweisungsvorschriften auf die Regelungen des niedersächsischen Beamtenbesoldungs- und Versorgungsrechts) führt aber auch zu dem Hinweis, dass ggf. Änderungen im staatlichen Recht in Richtung einer geringeren Versorgung nachvollzogen werden müssen.

Die Beratung im Finanzausschuss ergibt folgenden Stand: Bei einer Entscheidung für das Szenario 1 werden durch den ab dem Jahr 2017 steigenden Sanierungszuschlag im Haushalt der hannoverschen Landeskirche für die Jahre 2017/2018 ca. 7,2 Mio. Euro (2017: 2,6 Mio. Euro, 2018: 4,6 Mio. Euro) zusätzlich zu zahlen sein. Der Sanierungszuschlag soll weiterhin nicht in die Berechnung des Durchschnittsbetrages für die Verrechnung der Pfarrbesoldung und -versorgung nach dem Finanzausgleichsgesetz im Rahmen der Gesamtzusweisung eingehen. Das ist ein Vorteil für die weitere Stellenplanung in den Kirchenkreisen, der derzeitige Durchschnittsbetrag pro Pfarrstelle wächst damit nicht außerordentlich.

Der Finanzausschuss spricht sich daher für das Verfahren nach Szenario 1 aus.

Der Verwaltungsrat der NKVK will in seiner nächsten Sitzung im Dezember 2015 die notwendigen Maßnahmen beschließen. Mit einem Beschluss entsteht eine Rechtsverpflichtung auch für die hannoversche Landeskirche. Gleichwohl werden die landeskirchlichen Gremien umfassend beteiligt.

IV.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Finanzausschusses betr. Pensions- und Alterszusatzversorgungsverpflichtungen; Stand der Überlegungen zur Ausfinanzierung der erforderlichen Rückstellungen in der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK – Aktenstück Nr. 52) zustimmend zur Kenntnis.

Tödter
Vorsitzender